

Pester Lloyd *Albumbel*

30./XII. 1916

71

(Teilweise Requirierung der Spiritus-  
erzeugung.) Eine heute unter Zahl 149100/1916 ver-  
öffentlichte Verordnung des Finanzministers bestimmt, daß  
im Sinne der Verordnung Z. 748/1916 M. E. in den der  
Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien 60 Prozent  
des zu erzeugenden Spiritus unter Sperre gelegt und für  
Zwecke des öffentlichen Bedarfs in Anspruch genommen  
werden. Die Spiritusfabriken haben demnach noch bestehende  
Verträge nur bis zum Ausmaße von 40 Prozent zu erfüllen.